

§ 2 NW_34551 (Nordrhein-Westfalen) — Weitere Überleitungsregelungen

Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I sowie mit Lehramtsbefähigungen für ein sonderpädagogisches Lehramt, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden sind, sowie die Oberlehrerinnen und Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt werden in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit einer anderen Amtsbezeichnung übergeleitet.

(2) Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht

1.

Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung

Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – 7)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform-

oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – 7)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform-

oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – 7)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform-

oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – 6)

Oberlehrerin, Oberlehrer

– an einer Justizvollzugsanstalt –

Lehrerin, Lehrer

– im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug – 6)

2.

Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung

Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform-

oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – 2)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform-

oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – 2)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – 3)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform-

oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – 6)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – 3) 4)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform-

oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – 6)

Realschullehrerin, Realschullehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – 5)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein schulform-

oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – 6)

Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer 5)

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – 6)

Zitiervorschlag: § 2 NW_34551 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_34551/2